

Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1 sowie 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung und §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 406), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
3. Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Benutzungsgebühren/Grabstellengebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------|
| a) Reihengrab einbettig | 705 € |
| b) anonymes Rasenreihengrab | 760 € |
| c) Urnenrasenreihengrab mit Kissenstein | 330 € |
| d) Urnengemeinschaftsanlage | 330 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) Erdwahlgrab je Stelle | 1.016 € |
| b) Urnenwahlgrab zweibettig | 881 € |
| c) Urnenwahlgrab vierbettig | 1.597 € |
| d) Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein
(Kissenstein ist nicht in der Gebühr enthalten) | 963 € |

3. Verlängerung von Nutzungsrechten (zeitanteilig, Gebühr pro Jahr)

- | | |
|---|------|
| a) Erdwahlgrab je Stelle | 33 € |
| b) Urnenwahl zweibettig | 44 € |
| c) Urnenwahlgrab vierbettig | 79 € |
| d) Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein
(Kissenstein ist nicht in der Gebühr enthalten) | 48 € |

4. Gestattung Urnenbeisetzung in Erdwahlgrab

- | | |
|---|-------|
| Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab | 255 € |
|---|-------|

B) Bestattungsgebühren

1. Begräbnisgebühren Beräumung der Grabanlagen

(umfasst: Grab von Kränzen räumen, säubern)

- | | |
|--|-------|
| a) Bei Erdbestattungen (inklusive erster Hügelung)
(bei anonymen Gräbern sofort bei Graberwerb zu entrichten) | 194 € |
| b) Bei Urnenbestattungen | 101 € |

5. Ausheben einer Urnengruft

41 €

6. Umbettung

- | | |
|--|------|
| a) Ausgrabung einer Urne aus einem Urnengrab | 41 € |
| b) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab | 41 € |

7. Einebnungen

Urnengrab mit Kissenstein	70 €
(Gebühr wird mit Abrechnung des Bestattungsfalles erhoben)	

C) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Feierhalle	120 €
2. Verwaltungsgebühren (je Bestattungsfall)	17 €

§ 2 Veranlagung

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Friedhofsverwaltung tätig wird.
2. Die Gebühren werden zu dem in den Gebührenbescheiden genannten Zeitpunkt fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2009 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Gommern, den 07.10.2020

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel